

Angaben zur Person

Zur Durchführung der Versicherung legt die IKK gesund plus ein auf Ihre Krankenversichertennummer lautendes Beitragskonto an. Hierfür sind die auf der Vorderseite abgefragten Stammdaten erforderlich. Sie werden ausschließlich zu diesem Zweck genutzt. Die Angaben zur weiteren Erreichbarkeit (Telefonnummer und eMail) sind freiwillig.

Derzeitige Tätigkeit

Für bestimmte Personenkreise sind besondere Beitragsbemessungsgrundlagen zu berücksichtigen. Bitte geben Sie daher möglichst genau Ihre derzeitige bzw. beabsichtigte Tätigkeit an. Sofern die freiwillige Versicherung zu Stande kommen soll, weil momentan keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, vermerken Sie dies bitte ebenfalls.

Versicherungsgrund und Vorversicherungszeit

Die Versicherung von Personen, deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, setzt sich als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, es wird innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse der Austritt erklärt. Für den rechtswirksamen Austritt wären das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall (z.B. private Krankenversicherung) im direkten Anschluss an die vorherige Versicherung sowie ein entsprechender Nachweis erforderlich. Mit der Kennzeichnung dieses Ankreuzfeldes wird somit bestätigt, dass eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nicht besteht oder beabsichtigt ist.

Ansonsten kann die freiwillige Versicherung begründet werden, wenn diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus einem nach über- oder zwischenstaatlichen Recht anerkannten Versicherungssystem abgegeben und eine Vorversicherungszeit nachgewiesen wird. Diese ist erfüllt, wenn in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate oder unmittelbar vorher mindestens zwölf Monate ununterbrochen eine Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder in einem nach über- oder zwischenstaatlichen Recht anerkannten Versicherungssystem bestand. Ist die Familienversicherung aufgrund des § 10 Abs. 3 SGB V ausgeschlossen, genügt es, wenn ein Elternteil die Vorversicherungszeit erbringt. Zeiten einer Rentenantragsteller-Mitgliedschaft und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde, können als Vorversicherungszeit nicht berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Personen, die erstmals eine Beschäftigung im Inland aufnehmen und wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, sowie Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch Beschäftigung im Ausland endete, innerhalb von drei Monaten der freiwilligen Versicherung beitreten. In diesen Fällen ist die Erfüllung einer Vorversicherungszeit nicht erforderlich.

Freiwillig Versicherte sind gleichzeitig in der sozialen Pflegeversicherung abgesichert. Es besteht allerdings die Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft bei unserer Pflegekasse zu stellen. Voraussetzung ist, dass für Sie und Ihre Angehörigen ein gleichwertiger privater Pflegeversicherungsvertrag besteht. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung kann nicht widerrufen werden.

Einkünfte

Die Beitragsbemessung hat gemäß § 240 SGB V die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds zu berücksichtigen. Zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehören deshalb Einkünfte aus selbstständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit oder einem Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, deutsche oder ausländische Renten und rentenähnliche Einnahmen (Versorgungsbezüge bzw. Betriebsrenten) sowie alle sonstigen Einnahmen und Geldmittel, die ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zum Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können.

Weiterhin werden die Einkünfte Ihres Ehegatten in Ansatz gebracht, wenn dieser nicht gesetzlich krankenversichert ist. Für die Beitragsbemessung wird dann die Hälfte der Summe Ihrer Einnahmen und die Ihres Ehegatten, höchstens bis zur halben Beitragsbemessungsgrenze, berücksichtigt. Vom Einkommen des Ehegatten können Absetzungsbeträge für Kinder geltend gemacht werden.

Das zur Verfügung stehende Einkommen wird maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze angesetzt. Beim Nachweis niedrigerer Einnahmen erfolgt die Beitragsberechnung nach der tatsächlichen Einkunftshöhe.

Mindestens sind jedoch Beiträge aus einer personenkreisabhängigen Mindestbemessungsgrundlage zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn geringere oder keine Einnahmen erzielt werden. Für Fach- und Berufsfachschüler sowie gleichgestellte Personenkreise und die Anwartschaft gelten besondere Regelungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen. Diese sowie alle genannten Rechengrößen finden Sie auf unserer Internetseite.

Zum Nachweis des Personenkreises und der beitragspflichtigen Einnahmen sind geeignete Unterlagen einzureichen (z.B. Renten- oder Versorgungsmitteilungen, Leistungsbescheide, aktuelle Bezüge- oder Entgeltabrechnungen, letzter Einkommensteuerbescheid).

Angaben zur Elterneigenschaft

In der Pflegeversicherung gilt ein bundeseinheitlicher Beitragssatz, der sich um 0,25 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen erhöht, wenn nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elterneigenschaft nachgewiesen (z.B. Geburtsurkunde) wird.

Angaben zur Familienversicherung

Ihre nicht selbst versicherten Angehörigen (Ehegatte und Kinder) können unter den näheren Voraussetzungen des § 10 SGB V mitversichert werden. Hierzu ist ein gesonderter Erhebungsbogen auszufüllen.

Erklärung zum Krankengeldanspruch

Bis auf den Personenkreis der Arbeitnehmer haben freiwillig Versicherte keinen Anspruch auf Krankengeld. Insofern gilt (außer für Renten und rentenähnliche Einkünfte) der ermäßigte Beitragssatz. Lediglich die hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen können sich durch Abgabe dieser Wahlerklärung für das gesetzliche Krankengeld (Anspruch ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit) entscheiden. In diesem Fall findet der allgemeine Beitragssatz Anwendung. Die Wahlerklärung wirkt zum Beginn der freiwilligen Versicherung, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird; ansonsten mit Beginn des Folgemonats. Besteht zum Zeitpunkt der Wahlerklärung Arbeitsunfähigkeit, entfaltet sie erst nach dessen Ende – frühestens mit dem Beginn der Versicherung bzw. zum beabsichtigten Anspruchsbeginn – Wirkung. An die Wahl des Krankengeldanspruchs sind Sie drei Jahre gebunden.

Einwilligung zur Meldung der Beiträge

Seit dem 01.01.2010 können die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs vollständig steuerlich abgesetzt werden. Damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von der Finanzverwaltung berücksichtigt werden können, sind wir verpflichtet, eine Meldung über die Höhe der von Ihnen je Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu erstatten. Mit Ihrer Einwilligung ermächtigen Sie uns zur Übermittlung Ihrer Daten (einschl. Beiträge) und Anforderung Ihrer steuerlichen Identifikationsnummer, wenn diese, z.B. wegen Unkenntnis oder Unauffindbarkeit, nicht eingetragen wurde. Ohne Ihre Zustimmung zu diesem Verfahren sind die Finanzbehörden berechtigt, den Sonderausgabenabzug für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu verweigern. Über die Höhe der weitergeleiteten Beiträge werden Sie jedes Jahr informiert.

Zahlung der Beiträge

Die Beiträge sind jeweils am 15. eines Monats für den Vormonat zu entrichten (Fälligkeit). Für einen fristgerechten Zahlungseingang empfehlen wir Ihnen, sich für das kostenlose Einzugsverfahren zu entscheiden und uns dafür das SEPA-Lastschriftmandat auf der Rückseite des Originals zu erteilen.

Hauptverwaltung
39124 Magdeburg
Umfassungsstraße 85
☎ 0391 2806-0
☎ 0391 2806-6839

IKK-Servicetelefon
☎ 0800 8579840
täglich, 24 Stunden zum
Nulltarif erreichbar

IKK-WebCenter
unsere Online-Geschäftsstelle
🌐 www.webcenter.ikk-gesundplus.de

Internet/eMail
🌐 www.ikk-gesundplus.de
✉ info@ikk-gesundplus.de
📄 ikk.gesundplus

Mehr Leistung. Mehr Service.
www.ikk-gesundplus.de